

MANDANTEN-RUNDSCHREIBEN

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE | AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

NOVEMBER | 2014

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Als Anregung für Ihre Gestaltungsüberlegungen zum Jahresende präsentieren wir Ihnen heute eine Übersicht der wichtigsten steuerlichen Änderungen des aktuellen Jahres und den Ausblick auf 2015. Die Große Koalition ist nun ein Jahr im Amt, allerdings hat sich steuerlich eher wenig getan. Noch, muss man sagen, denn bisher wurden lediglich zwei Gesetzesvorhaben abgeschlossen. Das „*Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*“ und das „*Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zu EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“.

Deutlich interessanter wird es Ende des Jahres werden, denn bis dahin stehen noch zwei weitere Gesetze auf dem Plan: Die Verschärfung der Selbstanzeige durch das „*Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung*“ und eine Art ‚Jahressteuergesetz 2015‘ unter dem Namen „*Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“. Dank der genialen Namensgebung durch das BMF wirft man dann auch noch schnell die letzten beiden Gesetze durcheinander.

Nach derzeitigem Zeitplan ist die abschließende 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 5.12.2014 vorgesehen. Somit könnte der Bundesrat dem Gesetz am 19.12.2014 zustimmen. Dieser Zeitplan wird aber wohl nur dann eingehalten werden können, wenn die Bundesländer keine gravierenden Änderungen über den Vermittlungsausschuss einbringen wollen. Die weitere Entwicklung bleibt demzufolge vorerst abzuwarten.

ÜBERBLICK

Alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

Lohnsteuerklassenwahl

„Alte“ Spendenformulare noch bis Ende 2014 gültig

Gesetzesvorhaben: Höhere Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen wird teuer erkauf

Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Hausverkauf

Zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises bei Anschaffung eines bebauten Grundstücks

Kapitalanleger

Grunderwerbsteuer

Verlustbescheinigung für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Abgeltungsteuer: Automatisierte Abfrage der Religionszugehörigkeit

Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden

Umsatzsteuerzahler

Änderungen bei der Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren)

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Mindestlohn ab 01.01.2015

Lohnsteueranmeldung

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz

Neue Rechengrößen:

- Beitragsmessungsgrenze
- Umzugskosten
- Kurzfristige Beschäftigung
- Sachbezugswerte für 2015

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

Alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

Nach § 33a EStG können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Ab dem 01.01.2015 ist die Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen die Angabe der Identifikationsnummer (ID) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden. Hierzu soll die unterhaltene Person die entsprechende ID an den Unterhaltsleistenden melden. Tut sie dies nicht, kann der Unterhaltsleistende die benötigte Information bei den Finanzbehörden erfragen.

Lohnsteuerklassenwahl

Alle Jahre wieder stellt sich die Frage, ob bei Ehepartnern oder Lebenspartnern die bestehende Lohnsteuerklassenkombination verändert werden soll. Gerade wenn in naher Zukunft Nachwuchs erwartet wird, bietet es sich zur Optimierung des Elterngeldes an, die Lohnsteuerklassen zu verändern. Nach § 39 Abs. 5 Satz 6 EStG kann die Wahl der Lohnsteuerklasse bis zum 30.11. vorgenommen werden, damit sie noch in diesem Kalenderjahr gilt. Die gleiche Frist gilt nach § 39a EStG für die Eintragung eines (lohnsteuerlichen) Freibetrags.

„Alte“ Spendenformulare noch bis Ende 2014 gültig

Das Bundesfinanzministerium hat die Übergangsfrist verlängert, bis zu der gemeinnützige Organisationen „alte“ Zuwendungsbestätigungen verwenden dürfen.

Ursprünglich sollten die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen schon ab dem 1.1.2014 verbindlich anzuwenden sein. Nunmehr beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis zum 31.12.2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden.

Hinweis | Download über Bundesfinanzministerium www.formulare.bfinv.de (Bestätigung über Geldzuwendungen).

Gesetzesvorhaben: Höhere Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen wird teuer erkauft

Durch eine gesetzliche Änderung soll die lohnsteuerliche Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen ab 2015 um 40 EUR auf **150 € (brutto)** erhöht werden. Dies ist aber nicht per se positiv, denn gleichzeitig soll die neue steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dadurch ausgehebelt werden.

Zum Hintergrund | Sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen **übliche Zuwendungen** handelt, liegt regelmäßig ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn nicht mehr als **zwei Veranstaltungen** jährlich durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis | Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. **Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge** kann er die Betriebsveranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (lohnsteuerpflichtige) Veranstaltung wählen.

Von üblichen Zuwendungen geht die Finanzverwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer die **Freigrenze von derzeit 110 € (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Anderenfalls liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof der Handhabung der Verwaltung in zwei zentralen Punkten widersprochen:

- Aufwendungen für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veranstaltungsraum oder Kosten für ei-

nen Eventveranstalter) bewirken bei den Teilnehmern keinen unmittelbaren Wertzugang. Sie bleiben bei der Gesamtkostenermittlung außer Betracht.

- Der auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigener Vorteil zuzurechnen.

Reaktion des Gesetzgebers

Nachdem die Verwaltung bereits signalisiert hat, dass sie diese Sichtweise derzeit nicht anwendet, soll die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich festgelegt werden.

Beispiel | An der Frühjahrsfeier der A-GmbH im März 2015 haben 100 Arbeitnehmer teilgenommen. 20 Arbeitnehmer haben ihre ebenfalls eingeladenen Ehepartner mitgebracht. Es wurde Essen im Wert von 50 €/Person serviert und Getränke für im Schnitt 20 €/Person. Die Kosten für die Saalmiete haben 4.500 € betragen.

Die nicht individuell zuordenbaren Aufwendungen von 4.500 € sind durch die Anzahl der Personen (120) zu teilen (= 37,50 €/Person). Arbeitnehmer ohne Begleitung haben somit Zuwendungen in Höhe von 107,50 € (Essen 50 €, Getränke 20 €, Gemeinkosten 37,50 €) erhalten, die steuerfrei sind, da sie unter der neuen Freigrenze von 150 € liegen. Bei in Begleitung erschienenen Arbeitnehmern summieren sich die Zuwendungen hingegen auf 215 €. Hier wäre die Freigrenze deutlich überschritten und der Betrag ist damit in voller Höhe der Lohnsteuer zu unterwerfen (in Höhe von pauschal 25 %).

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hätte im Beispielfall hingegen lediglich 70 € pro Arbeitnehmer zugrunde gelegt – egal, ob mit oder ohne Begleitung.

Zu allem Überfluss wird in der Neuregelung festgelegt, dass die vom Arbeitgeber vorgenommenen **Reisekostenvergütungen** (Geld und Sachleistungen) im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen in die Freigrenze von 150 EUR einzubeziehen sind, also nicht zusätzlich erfolgen können.

Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Hausverkauf

Veräußert der Steuerpflichtige seine fremdfinanzierte Mietimmobilie, können Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bis dato nur für steuerbare Veräußerungen innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entschieden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs erweitert: Ein solcher ist nämlich auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist möglich.

Da der Bundesfinanzhof nicht allein auf den ursprünglichen, mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck abstellt, können auch auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen dem Grunde nach durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst und damit abzugsfähig sein. Dies gilt aber nur, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Beachten Sie | Das Urteil des Bundesfinanzhofs korrespondiert nicht mit der bislang von der Verwaltung vertretenen Ansicht, die einen nachträglichen Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung versagt. Es dürfte jedoch damit zu rechnen sein, dass sich die Verwaltung auch der weitergehenden Rechtsprechung anschließen wird.

Kein Abzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen indes nicht abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist

Zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises bei Anschaffung eines bebauten Grundstücks

Erwirbt der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück zum Zwecke der Vermietung, bemisst sich die **Höhe der Abschreibungen** nach dem auf das Gebäude entfallenden Anteil am Gesamtkaufpreis. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei grundsätzlich nach der **Kaufpreisaufteilung der Vertragsparteien**, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den Ausnahmetatbeständen beschäftigt hat.

Eine Einigung der Vertragsparteien ist zu berücksichtigen, wenn es sich um eine von wechselseitigen Interessen getragene Vereinbarung handelt. Demgegenüber ist der Aufteilungsmaßstab nicht zugrunde zu legen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines Scheingeschäfts oder eines Gestaltungsmissbrauchs vorliegen oder **nennenswerte Zweifel** an der vertraglich vereinbarten Aufteilung bestehen. Ist dies der Fall, darf das Finanzamt schätzen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg können nennenswerte Zweifel an der Aufteilung der Vertragsparteien nicht allein deshalb bejaht werden, weil der auf den Grund und Boden entfallende Wertanteil geringer ist als der **amtliche Bodenrichtwert**. Denn auch dieser Wert ist nur eine Schätzungsgrundlage.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist inzwischen die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig. Dieser wird sich in der Revision insbesondere mit folgenden zentralen Fragen beschäftigen müssen:

- Kann ein deutliches Unterschreiten des Bodenrichtwerts Zweifel an der Kaufpreisaufteilung laut Kaufvertrag begründen?
- Bietet in diesem Zusammenhang die im Steuerrecht allgemein angewendete Wesentlichkeitsgrenze von 10 % einen Anhaltspunkt für eine „deutliche“ Wertabweichung?

Kapitalanleger

Grunderwerbsteuer

NRW und das Saarland planen, zum 01.01.2015 die Grunderwerbsteuer auf 6,5 % zu erhöhen. Bereits zum 01.08.2014 hatte Hessen vorgelegt und den Steuersatz von 5 % auf 6 % heraufgesetzt. Wer also noch bis Ende des Jahres in NRW und im Saarland notariell den Kaufvertrag abschließt, kommt in den Genuss des günstigeren Steuersatzes.

Verlustbescheinigung für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Im Rahmen sogenannter Verlusttöpfe verrechnen Banken entstandene Verluste intern bei der Erhebung der Abgeltungsteuer. Ergibt sich ein Überhang der Verluste, so wird dieser in das folgende Jahr vorgetragen und dann mit entsprechenden positiven Einnahmen verrechnet. **Dieses Verfahren wird allerdings nur für jedes einzelne Kreditinstitut durchgeführt.** Eine Verlustverrechnung zwischen den Kreditinstituten erfolgt nicht. Wer seine Verluste sofort nutzen will, muss daher bis zum 15.12. des Jahres bei dem Kreditinstitut eine Verlustbescheinigung beantragen. Mit dieser können dann die Verluste im Rahmen einer Antragsveranlagung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Bei der 25 %igen (Abgeltung-)Steuer bleibt es allerdings, wenn nicht die Besteuerung mit dem regulären Tarif (Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG) günstiger ist.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird **auch in 2015 bei 5,2 %** liegen. Dass keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes**, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüffähigkeit massiv ausweiten wird.

Zum Hintergrund | Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen**.

Hinweis | Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden **alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse** sowie **alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten** regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungsverpflichtungen geprüft. Bei **Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten** wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren **ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt **450 €** und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Zur **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen** hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen.

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewah-

rungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt.

Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Abgeltungssteuer: Automatisierte Abfrage der Religionszugehörigkeit

Ab 2015 erfolgt ein automatisiertes Verfahren bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer. Bisher war die Mitteilung der Konfession an die Kreditinstitute freiwillig. Wurde die Konfession dem Kreditinstitut nicht mitgeteilt, so mussten die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 4 EStG nachträglich für die Kirchensteuererhebung deklariert werden. **Ab 2014 fragen nun die Kreditinstitute für die Steuererhebung in 2015 automatisch die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern ab**. Hier wird dann auch der konkrete Kirchensteuersatz mitgeteilt. Die Kreditinstitute fragen die Kirchenzugehörigkeit mittels Regelabfrage einmal jährlich (vom 01.09. bis zum 31.10.) oder anlassbezogen ab. Jüngst wurde die Frist für 2014 jedoch bis zum 30.11.2014 verlängert.

TIPP: Wollen Sie nicht, dass direkt an der Quelle Kirchensteuer abgeführt wird, so können Sie **einen Sperrvermerk in der Datenbank des BZSt** setzen lassen. An das Kreditinstitut wird dann kein Kirchensteuersatz gemeldet. Um einen Sperrvermerk zu setzen, der bis zur Regelabfrage in die Datenbank eingepflegt ist, muss nach § 51a Abs. 2e EStG ein Antrag über das BZSt bis zum 30.06. gestellt werden (ggf. auch online im Portal des BZSt). Erfährt das Kreditinstitut einen Sperrvermerk bei Abruf, so erfolgt eine Kontrollmitteilung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt, dass ein „Nullwert“ abgerufen wurde. **Das Finanzamt fordert den Steuerpflichtigen dann zur Er-**

klärung seiner Kapitaleinkünfte auf. Beachten Sie, dass die Verwaltung Vereinfachungen von der Notwendigkeit zur Abfrage der Religionszugehörigkeit zulässt, wenn z. B. feststeht, dass eine Kapitalgesellschaft keine Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter vornimmt.

Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Die Gesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht, oder nicht fristgerecht, einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KG von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Umsatzsteuerzahler

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz wurden auch diverse Änderungen bei der Umsatzsteuer vorgenommen. Die betrifft u.a. die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Bauleistungen. Nachdem der BFH die bisherige Verwaltungsmeinung, wann das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist, gekippt hatte, wurde die Verwaltungsmeinung nun gesetzlich kodifiziert. Die Neuregelung nach § 13b Abs. 5 UStG gilt ab dem 01.10.2014. Daneben wurde das Reverse-Charge-Verfahren auch auf weitere Gegenstände ausgedehnt. Das betrifft insbesondere die Lieferung von Metallen oder bestimmten Elektronikkomponenten. Die Regelung schoss wohl über das Ziel hinaus, denn der Bundesrat fordert aktuell im JStG 2015, von der Neuregelung Ausnahmen zuzulassen (Lieferungen bis 5.000 € sollen von dem Reverse-Charge-Verfahren wieder ausgenommen werden).

TIPP: Auch wurde mit § 27 Abs. 19 UStG eine Regelung neu eingeführt, wie zu verfahren ist, wenn Sie als Leistungsempfänger zu Unrecht das Reverse-Charge-Verfahren angewendet haben. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die abgeführte Umsatzsteuer inkl. Zinsen zurückzufordern.

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Mindestlohn ab 01.01.2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird **ab dem 01.01.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt**. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; **ab dem 01.01.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos**.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

Ab dem 01.01.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.

Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Der Mindestlohn wird ab 01.01.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.

Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.

Zeitungszusteller erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.

Bei **Langzeitarbeitslosen** kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

Hinweis | Auf Arbeitgeber kommen in diesem Zusammenhang neue **Aufzeichnungspflichten** zu. Sie sind ab 01.01.2015 verpflichtet, **Beginn, Ende und Dauer** der Arbeitszeiten von **geringfügig Beschäftigten** innerhalb einer Woche nach Erbringung

der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren.

In bestimmten Branchen (z.B. Baugewerbe, Gastronomie, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft) gilt diese Aufzeichnungspflicht sogar **für alle Beschäftigten**.

Die Einhaltung des Mindestlohns sowie die der Aufzeichnungspflichten werden von der Zollverwaltung kontrolliert.

Diese Sanktionen drohen bei Verstößen:

Verstöße gegen das MiLoG gelten als Ordnungswidrigkeit und werden mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet (§ 21 MiLoG). Ordnungswidrig handelt danach unter anderem, wer

- den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt,
- Aufzeichnungen zur Arbeitszeit nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
- diese Aufzeichnungen nicht zur Einsichtnahme bereithält,
- eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
- das Betreten eines Grundstücks oder der Geschäftsräume nicht duldet.

Lohnsteueranmeldung

Bei geringfügig Beschäftigten, die **nicht sozialversicherungspflichtig** sind (Bruttoentgelt bis 450 € im Monat), kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 20 % erheben. Nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG ist Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € beträgt. Durch die Anhebung der Grenze für geringfügig Beschäftigte von 400 € auf 450 € hätte der Arbeitgeber eine vierteljährliche Anmeldung abgeben müssen, da er die Grenze von 1.000 € überschreitet ($450 \text{ €} \times 20 \% \times 12 \text{ Monate} = 1.080 \text{ €}$). Aus diesem Grund wurde die Grenze auf 1.080 € angehoben. **Ab dem 01.01.2015** gilt die Neuregelung, so dass künftig der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum das Kalenderjahr ist.

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwei Fälle zu entscheiden:

Im ersten Fall hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, in dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil der Telearbeitsplatz zwar grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach aber dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung stand“. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeits-

platzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

Neue Rechengrößen

• Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigen um 100 € im Westen bzw. 200 € im Osten auf dann monatlich 6.050 € (71.600 € jährlich) bzw. 5.200 € (62.400 € jährlich). Bei der Kranken- und Pflegeversicherung steigt der Wert um 75 € auf monatlich 4.125 € (49.500 € jährlich). Neben diesen Erhöhungen steigt auch die Pflegeversicherung um paritätisch 0,3 %, so dass Arbeitnehmern ab dem 01.01.2015 jeden Monat 0,15 % mehr für die Pflegeversicherung abgezogen werden. Unklar ist noch, ob der Satz in der Rentenversicherung sinkt (derzeit 18,9 %), weil die „Geschenke“ der Großen Koalition (Mütterrente usw.) wohl eine Senkung nicht mehr zulassen.

• Umzugskosten

Mit Schreiben vom 06.10.2014 hat das BMF die Werte für die steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Abs. 2 LStR aktualisiert. Für Verheiratete steigt der Betrag von 1.390 € und 1.429 € mit Gültigkeit für Umzüge ab dem 01.03.2014. Ab dem 01.03.2015 steigt der Betrag dann nochmals auf 1.460 €. Auch die Beträge für Ledige wurden von 695 € auf 715 € (01.03.2014) bzw. auf 730 € (01.03.2015) erhöht.

TIPP: Diese Beträge werden ohne weitere Prüfung als berufsbedingte Werbungskosten anerkannt, so dass die Beträge den Charakter eines Freibetrags haben. Höhere Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen!

• Kurzfristige Beschäftigung

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurde auch § 8 SGB IV (Kurzfristige Beschäftigung) geändert. Über § 115 SGB IV liegt vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt

zu sein pflegt (keine berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung). Bisher lag die Grenze bei zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen. Die Änderung soll Problemen des Mindestlohns bei Saisonarbeitern entgegenwirken.

- **Sachbezugswerte für 2015**

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen angepasst. Der **vorliegende Entwurf** mit den Sachbezugswerten für 2015 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Mit Änderungen ist für gewöhnlich nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf wird der **Monatswert für Unterkunft oder Mieten** um 2 EUR auf 223 € angehoben. Der monatliche **Sachbezugswert für Verpflegung** beträgt unverändert 229 €. Auch die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen bleiben unverändert:

- Frühstück: 49 € monatlich und 1,63 € je Mahlzeit,
- Mittag-/Abendessen: jeweils 90 € monatlich; jeweils 3,00 € je Mahlzeit.

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2014 beträgt **-0,73 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): 4,27 Prozent

- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): 7,27 Prozent*

* für Schuldverhältnisse, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind: 8,27 % und ggf. eine Pauschale von 40 €.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 %
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 1.1.2013 bis 30.6.2013	-0,13 %
vom 1.7.2012 bis 31.12.2012	0,12 %
vom 1.1.2012 bis 30.6.2012	0,12 %
vom 1.7.2011 bis 31.12.2011	0,37 %
vom 1.1.2011 bis 30.6.2011	0,12 %
vom 1.7.2010 bis 31.12.2010	0,12 %
vom 1.1.2010 bis 30.6.2010	0,12 %
vom 1.7.2009 bis 31.12.2009	0,12 %
vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	1,62 %
vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	3,19 %
vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	3,32 %